

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 67 (1973)
Heft: 2

Rubrik: Kurz und interessant

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

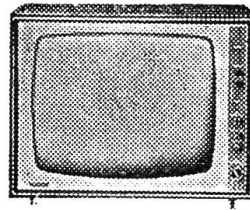
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unsere Fernseh-Ecke



Hinweise auf Sendungen des Schweizer Fernsehens, die auch von Gehörlosen verstanden werden können

Herzlichen Dank für die Beteiligung an unserer Umfrage

Das Aktionskomitee der «Sondertelevision für Gehörbehinderte» konnte am 27. November 1972 die Umfrage mit einem sehr guten Erfolg abschliessen. Es sind total 482 beantwortete Fragebogen eingegangen. Sie wurden in der ganzen deutschen Schweiz während der Zeit von Anfang Juni 1972 bis 15. November 1972 freiwillig ausgefüllt von Gehörbehinderten in Taubstummen- und Schwerhörigenschulen an verschiedenen Orten, in der Oberstufenschule in Zürich, den Berufsschulen für Gehörgeschädigte in Zürich, Bern, Luzern und St. Gallen, einigen Zentralkursen (Ablese- und Hörtraining) des Bundes Schweizerischer Schwerhörigenvereine (BSSV), einigen grossen Gehörlosenvereinen und kleinen Gehörlosengruppen.

Das Aktionskomitee freut sich sehr daran, dass die beantworteten Fragebogen viele gute, interes-

sante und manchmal auch lustige Antworten enthalten. Das Komitee dankt allen jungen und alten Gehörlosen und Schwerhörigen ganz herzlich für die Mitarbeit an dieser Umfrage.

Alle beantworteten Fragebogen sind der Arbeitsgemeinschaft für Fernsehfragen im Dienste für Gehörbehinderte (hörende Fachleute von verschiedenen Institutionen und einige gehörlose Delegierte des Aktionskomitees) übergeben worden. Sie werden dort zu einem genauen Ergebnis für das Schweizer Fernsehen ausgewertet. Das Aktionskomitee ist jetzt gespannt, ob viele Gehörlose und auch Schwerhörige zum Beispiel sicher mehrheitlich die Untertitel wünschen.

Werner Eichenberger,
Präsident des Aktionskomitees der
«Sondertelevision für Gehörbehinderte»

Kurz und interessant

Allerlei Mögliches und Unmögliches aus der Natur, von Menschen und Tieren, aus Technik und Wissenschaft

Der gute Rat

Der amerikanische Humorist Mark Twain (siehe auch GZ Nr. 19/72) kam in Boston einmal mit einem Geschäftsmann zusammen. Dieser Geschäftsmann war als tüchtiger, erfolgreicher Mann bekannt. Man wusste aber auch, dass er bei seinen Handelsgeschäften nicht lange nach Recht und Gerechtigkeit fragte. Er dachte immer nur an grossen Gewinn. Dabei tat er vor den Leuten stets recht fromm.

Dieser Geschäftsmann sagte zu Mark Twain: «Ich habe im Leben viel erreicht und alles haben können, was ich mir wünschte. Aber mein grösster Wunsch musste bis jetzt leider unerfüllt bleiben.» Mark Twain fragte: «Ja, was ist denn Ihr grösster Wunsch?» — «Ich möchte einmal in das Heilige Land reisen», antwortete der Geschäftsmann. — Mark Twain fragte weiter: «Warum ist dies Ihr grösster Wunsch?» — Er bekam die Antwort: «Ich möchte dort auf den Berg Sinai steigen und die Zehn Gebote im Original lesen!» Da sagte Mark Twain: «Das wäre umständlich, so eine weite Reise zu machen. Es wäre für Sie doch viel bequemer, hier in Boston zu bleiben und die Zehn Gebote zu halten!» **

Ein teurer Schuss

Wir denken oft: Polizisten haben es schön, sie können immer nur befehlen, und wir müssen brav gehorchen. — Befehlen darf und muss auch der Polizist Van Brun in Antwerpen während seiner Dienstzeit. Aber daheim gibt es für ihn nichts zu befehlen. Dort regiert nämlich seine Frau. So muss er zum Beispiel sein Gehalt (Lohn) immer seiner Frau abgeben und bekommt von ihr dann nur ein nicht sehr grosses Taschengeld.

Einmal bekam Van Brun eine Gehaltszulage. Diese Zulage wollte er seiner Frau nicht abgeben. Er rollte die Banknoten zusammen und steckte sie in den Lauf seiner Dienstpistole. Später wollte er ein anderes Versteck für die Banknoten suchen. — Am folgenden Tag musste Van Brun zu einer Schiessübung antreten. Er drückte ohne viel Nachdenken auf den Abzug der Pistole. Da spritzten aus der Mündung neben der Kugel auch Papierschnitzel! Die Banknoten! Polizist Van Brun hatte sie vergessen herauszunehmen. Das war ein teurer Schuss, und die Gehaltszulage war buchstäblich verpufft! Armer, betrogener Pantoffelheldpolizist. **